Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen vom 13.09.2010/28.06.2011/18.05.2012/15.7.2013/23.6.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 19.1.2015 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

- 1. Der bisherige § 13 Abs. 5 wird aufgehoben und durch wie folgt geändert:
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder mindestens 24 Stunden beschwerdefrei zu Hause zu behalten.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt am 30.01.2015 in Kraft.

Notzingen, den 28. Januar 2015

Sven Haumacher Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 576) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- Der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Notzingen, Bachstraße 50, 73274 Notzingen, geltend zu machen.